

N i e d e r s c h r i f t

über die 17. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
am Dienstag, 05.03.2024, um 20:00 Uhr im Fun Park Linden, Bahnhofstraße 125, 35440 Linden

Ausschussvorsitzender	Herr Matthias Spangenberg	
Bürgermeister	Herr Fabian Wedemann	
Erster Stadtrat	Herr Harald Liebermann	
Ausschussmitglieder JSSK	Herr Alexander Hentschel	Vertreter für Dirk Schimmel
	Herr Wolfgang Hoth	
	Frau Julia Mergenthaler	
	Herr Joachim Schaffer	Vertretung v. Fr. Schaffer-Gawenda
	Herr Dr. Christof Schütz	Vertretung v. Hr. v. d. Decken
	Frau Karla Sell	
	Herr Dipl. Ing. Ulrich Weiß	
	Herr Dr. Heinz-Lothar Worm	
Mitglieder	Herr Meric Uludag	
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher	Herr Thomas Altenheimer	
	Frau Gudrun Lang	
	Frau Karin Lenz	
	Herr Lothar Weigel	
Magistrat	Frau Petra Braun	
	Herr Uwe Markgraf	
	Herr Gerhard Trinklein	
	Herr Michael Wolter	
Ausländerbeiratsvorsitzender	Herr Abraham Abrahamian	
Protokollführerin	Frau Anne Meerstein	
<u>Abwesend:</u>		
Ausschussmitglieder JSSK	Frau Franziska Schaffer-Gawenda	
	Herr Dirk Schimmel	
	Herr Eberhard v. d. Decken	Ausgeschieden zum 25.02.2024
Stadtverordnetenvorsteher	Herr Axel Globuschütz	
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher	Herr Manfred Leun	
Magistrat	Herr Dennis Bastian Dern	

Herr Wolfgang Gath
Herr Tim-Ole Steinberg

Mitglieder

Herr Nicolas Kuboschek

Seniorenbeirat

Herr Bernd Wagner

Frauenbeauftragte der Stadt Linden

Frau Tatjana Schamrin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden / Feststellung des Protokolls
- 3 Anpassung der Gebührenordnung für das Freibad Linden
MAG/0090/21-26
Vorlage: /0090/21-26
- 4 Änderung der Satzung 004-03 "Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden"
hier: Novellierung der Satzung MAG/0099/21-26
Vorlage: /0099/21-26
- 5 Antrag gem. § 12 GO SPD-Linden v. 17.11.2023-Einrichtung einer trägerübergreifenden Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Linden FA/0090/21-26
Vorlage: FA/0090/21-26
- 6 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Matthias Spangenberg eröffnet die 17. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Außerdem begrüßt er die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats, die im Rahmen der Sitzung das Wort erhalten wird.

Bürgermeister Wedemann informiert, dass zur heutigen Sitzung der Live-Stream getestet wird.

Zu TOP 2 Beschlussfassung über Einwendungen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden / Feststellung des Protokolls

Einwendungen gegen die letzte Niederschrift des Ausschusses vom 27.09.2023 wurden eingearbeitet. Ausschussvorsitzender Spangenberg teilt mit, dass im letzten Protokoll noch geändert werden muss, dass Herr von der Decken zur 2. Lesung anwesend war. In Zustimmung der Änderungen erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

9 Ja-Stimmen:
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Somit ergeht einstimmiger Beschluss.

Zu TOP 3 Anpassung der Gebührenordnung für das Freibad Linden MAG/0090/21-26 Vorlage: /0090/21-26

Bürgermeister Wedemann erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der Magistrat die Preise für die Lindener Bürger beschließt. Bei dieser Vorlage geht es um die Preise der auswärtigen Bürger.

Auf Nachfrage von Frau Sell teilt Bürgermeister Wedemann mit, dass eine Abgrenzung einer Familienkarte als schwierig erachtet wird. Daher wurde diese Rubrik nicht in den Tarif aufgenommen. Er ergänzt, dass aufgrund einer großen Anzahl an Betrugsversuchen in den letzten Jahren, die Dauerkarten in diesem Jahr neu erstellt wurden und nun personalisiert sind. Die Freibadbesucher müssen nun den Personalausweis vorlegen oder in die Dauerkarte ein Foto einkleben und vom Freibad abstempeln lassen.

Auf Nachfrage von Herrn Altenheimer teilt Bürgermeister Wedemann mit, dass die Definition der Senioren, für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres gelten.

Beschlusstext:

Der JSSK-Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrates die Änderung der Gebührenordnung und der damit einhergehenden Erhöhung der Eintrittspreise für das städtische Freibad ab der Saison 2024.

§ 2 Gebührentarif der Gebührenordnung der Stadt Linden für das städtische Freibad wird wie folgt geändert:

ALT

Für den Besuch des Schwimmbades
werden folgende Gebühren erhoben:

a) **Einzelkarten**

Erwachsene	3,00 Euro
Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und Schwerbehinderte - jeweils gegen Vorlage des Ausweises –	2,00 Euro
Kinder bis 15 Jahre	1,50 Euro

NEU

Für den Besuch des Schwimmbades
werden folgende Gebühren erhoben:

a) **Einzelkarten**

Erwachsene	4,00 Euro
Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und Schwerbehinderte - jeweils gegen Vorlage des Ausweises –	3,00 Euro
Kinder 6 – 14 Jahre	2,00 Euro
Feierabend-Tarif ab 18:00 Uhr	3,00 Euro

ALT

b) Zehnerkarten	
Erwachsene	27,00 Euro
Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und Schwerbehinderte - jeweils gegen Vorlage des Ausweises –	18,00 Euro
Kinder bis 15 Jahre	13,50 Euro

c) Dauerkarten	
Erwachsene	45,00 Euro
Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und Schwerbehinderte - jeweils gegen Vorlage des Ausweises –	35,00 Euro
Kinder bis 15 Jahre	25,00 Euro

Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer Aufsichtsperson freien Eintritt.

NEU

b) Zehnerkarten	
Erwachsene	36,00 Euro
Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und Schwerbehinderte - jeweils gegen Vorlage des Ausweises –	27,00 Euro
Kinder 6 – 14 Jahre	18,00 Euro

c) Dauerkarten	
Erwachsene	72,00 Euro
Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und Schwerbehinderte - jeweils gegen Vorlage des Ausweises –	54,00 Euro
Kinder 6 – 14 Jahre	36,00 Euro

Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer Aufsichtsperson freien Eintritt.

§ 3 Benutzung von Schließfächern der Gebührenordnung der Stadt Linden für das städtische Freibad wird wie folgt geändert:

ALT

Für die Benutzung von Schließfächern wird eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben. Daneben ist ein Schlüsselpfand von 1,00 Euro zu entrichten, der bei Rückgabe des Schlüssels wieder erstattet wird.

NEU

Für die Benutzung von Schließfächern wird **keine Gebühr** erhoben. **In den Wertschließfächern** ist ein Schlüsselpfand von 1,00 Euro zu entrichten, der bei Rückgabe des Schlüssels wieder erstattet wird.

§ 6 Inkrafttreten dieser Gebührenordnung der Gebührenordnung der Stadt Linden für das städtische Freibad wird wie folgt geändert:

Die Gebührenordnung für das städtische Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die am **28.03.2013** beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
9 Ja-Stimmen:
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Somit ergeht einstimmige Beschlussempfehlung.

**Zu TOP 4 Änderung der Satzung 004-03 "Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden"
hier: Novellierung der Satzung MAG/0099/21-26
Vorlage: /0099/21-26**

Bürgermeister Wedemann erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der § 10 Gesamtelternbeirat bereits von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Vorsitzende des Gesamtelternbeirat, Frau Sahin teilt mit, dass im § 3 folgender Passus verändert werden sollte:

- § 3
Bittet um Ergänzung eines Nebensatzes: „der aktuelle Elternbeirat ist bis zur Neuwahl des Elternbeirates im Amt“

Es entsteht eine angeregte Diskussion über den Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirates.

Ausschussvorsitzender Spangenberg beendet die Diskussion und teilt mit, dass § 3 wie in der Vorlage separat abgestimmt wird, und damit bittet er um Abstimmung.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

1. ~~Der Träger des Kindergartens~~ **der Kindertageseinrichtung** hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens ~~04.~~ **31.** Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungs- berechtigten schriftlich gegenüber dem Träger ~~des Kindergartens~~ **der Kindertageseinrichtung** fordert.
2. **Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für eine/n Elternbeirat/rätin durchgeführt.**
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen, **jedoch mindestens durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.** (Rangfolge geändert durch neuen Passus)
4. ~~Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.~~

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

9 Ja-Stimmen:
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Bürgermeister Wedemann teilt zum Änderungswunsch zu § 5 von Gesamtelternbeiratsvorsitzender Sahin mit, dass die kommissarische Vertretung, bis zur Neuwahl des Elternbeirats im Amt ist. Dies könnte explizit in der Satzung benannt werden. Sollte demnach kein Elternbeirat zuständig sein, da die Kinder die Kita nicht mehr besuchen, ist bis zur Neuwahl des Elternbeirats, der Gesamtelternbeirat zuständig. Dies geht automatisch aus der Tätigkeit des Gesamtelternbeirat hervor, sollte kein Elternbeirat bestehen.

Neu gefasster Satzungstext, mit der erarbeiteten Ergänzung farblich hervorgehoben:

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

1. *Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sollte es keinen Vertreter des Elternbeirat geben, übernimmt die Vertretung des Gesamtelternbeirat. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wird. (nachfolgend Reihenfolge geändert durch neuen Passus)*
2. *Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig und führen Ihre Tätigkeiten überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeiten der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).*
3. *Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die Sachkosten für die Arbeit des Elternbeirates übernimmt der Träger. Hierbei sind die Anordnungsbefugnisse der Stadt Linden zu berücksichtigen.*
4. *Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. ~~Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.~~ **Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.***
5. *Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.*

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Gesamtelternbeiratsvorsitzende Sahin bittet, im § 8 um die Ergänzung des Wortes „Verpflegung“, damit dieser auch in Sachen der Verpflegung angehört wird:
„Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, **Verpflegung** anzuhören“

Daraufhin entsteht eine kurze Diskussion, die Ausschussvorsitzender Spangenberg beendet und um Abstimmung mit der genannten Ergänzung bittet.

Neu gefasster Satzungstext, mit der erarbeiteten Ergänzung farblich hervorgehoben:

§ 8 **Aufgaben des Elternbeirates**

1. *Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, zuständig. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die ~~den Kindergarten~~ die Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.*

~~2. Der Elternbeirat soll gehört werden:~~ *Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung, **Verpflegung** und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.*

Bei Folgenden Angelegenheiten ist der Elternbeirat anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer zeitnahen, schriftlichen Stellungnahme erhalten:

~~2.1 bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens~~

~~2.2 bei der Planung baulicher Maßnahmen~~

~~2.3 bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal~~

~~2.4 bei der Festlegung der Ferientermine.~~

1. *Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Kindertageseinrichtung sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,*

2. *Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie sozialer und pädagogischer Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt, sowie von Eingewöhnungszeiten und –maßnahmen,*

3. *Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Be-*

rücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,

4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung, nicht aber bei kurzfristigen Notfällen (z. B. Personalausfall),
5. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
6. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
7. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption oder zur Aufstellung und Änderung einer Hausordnung z.B. für Bringen und Abholen der Kinder,
8. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und Eltern,

~~3. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird. Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung Auskunft über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung verlangen. Ebenso hat dieser das Recht auf Gesprächstermine mit dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.~~

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Auf Nachfrage des Ausschussmitglied Dr. Schütz erklärt Bürgermeister Wedemann zum § 2, dass in allen Kitas Gruppen bestehen. Im § 2 geht es darum, dass in kleineren Einrichtungen offene Konzepte umgesetzt werden, wo die Kinder sich nicht ausschließlich nur in den Gruppen bewegen.

Ausschussvorsitzender Spangenberg bittet um Abstimmung des § 2.

§ 2

Elternversammlung und Elternbeirat

1. ~~Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder~~ **Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.**

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.

- (1.1) **Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung setzt sich zusammen aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertageseinrichtung.**

- (1.1.1) *Gibt es keine Stammgruppen in der Kindertageseinrichtung, muss eine andere Einteilung erfolgen. Die für die Wahl des Elternbeirates improvisierten Gruppen legt die Leitung der Kindertageseinrichtung fest.*
- (1.2) *Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Kindertageseinrichtung in den jeweiligen Betreuungsgruppen gewählten Vertreter der Elternschaft.*
2. *Wahlberechtigt sind die alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberrechtigte sind, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Linden einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.*
 3. *Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.*
 4. *Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberrechtigten Erziehungsberechtigten, jedoch geheim.*
 5. *Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.*
 6. ~~*Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberrechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.*~~
Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
 9 Ja-Stimmen:
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Zum § 4 entsteht eine kurze Diskussion, woraufhin Ausschussvorsitzender Spangenberg im Anschluss, um Abstimmung ohne weitere Änderungen bittet.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

1. ~~*Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.*~~
Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.
2. *Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kitajahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.*
3. *Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat.*

Aus der Mitte dieser gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen wird sodann ein/e Vorsitzende/r und eine/n Stellvertreter/in des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung gewählt.

4. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
5. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann eine Briefwahl anbieten. Der sichere sowie korrekte Ablauf und die Organisation müssen von der jeweiligen Leitung sichergestellt werden.
6. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt ~~nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5.~~ durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
7. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger ~~des Kindergartens~~ der Kindertageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
8. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. ~~Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.~~ Für jede in der Kindertageseinrichtung bestehenden Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
9. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen **bereit sind** die Kandidatur ~~annehmen~~ anzunehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
10. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind, **sofern eine geheime Wahl erfolgt**, Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
11. ~~Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet die Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.~~
Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
12. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden, **welche unverzüglich ausgezählt werden**. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
13. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
9. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

Der Wahlausschuss hat der Leitung sowie dem Träger der Tageseinrichtung unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mitzuteilen.

14. *Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat der Leitung der Kindertageseinrichtung aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.*
15. *Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.*

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Es entsteht eine kurze Diskussion über die weiteren Paragraphen.

Da keine weiteren Änderungsvorschläge bestehen, bittet Ausschussvorsitzender Spangenberg um Abstimmung.

Beschlusstext:

Der JSSK-Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrates die Änderung der Satzung 004-003 „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Stadt Linden“ vom 06.11.1990.

Die Satzung wird wie folgt in geändert:

**Satzung
über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat
sowie Gesamt- Elternbeirat für die Kindergärten-Kindertageseinrichtungen
der Stadt Linden**

~~Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 06.11.1990 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden erlassen:~~

~~Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBL, S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamt- Elternbeirat für die Kindertageseinrichtung der Stadt Linden erlassen:~~

~~§ 1 Allgemeines~~

~~Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist die Stadt Linden als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergarten-gesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Ver- bindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Linden in der Fassung vom 06.11.1990 in dieser Satzung geregelt.~~

- ~~1. Die Kindertageseinrichtung hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bil- dungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erzie- hungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen.~~
- ~~2. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Ent- scheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Be- treuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtig- ten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die pä- dagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspart- nerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erzie- hungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwir- ken.~~
- ~~3. Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.~~

~~§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats~~

~~Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.~~

- ~~1. Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus- geschlossen werden. Solche Pflichtverstöße sind:
 - ~~- Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,~~
 - ~~- Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten,~~~~

- Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,*
- Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,*
- Sonstige Pflichtverstöße*

2. *Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist.*

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag

- von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,*
- der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung,*

- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,

- des Trägers der Kindertageseinrichtung,

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.

Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirates

1. *Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. ~~Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.~~ Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu informieren.*
2. *Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie Fachpersonal der **Kindertageseinrichtung**, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung / Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.*
 - 2.1 *Die Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung ist als Basis einer guten Zusammenarbeit ausdrücklich empfohlen.*
3. *Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen.*

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

1. *Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.*
2. *Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.*

§ 11
Unterrichtung der Elternvertretung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattgefundenen Elternversammlung/en.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 06.11.1990 beschlossene Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden außer Kraft.

Linden, den *XX.XX.2023*

DER MAGISTRAT
gez. Fabian Wedemann
Bürgermeister

Wir bitten Sie daher, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Es ergeht einstimmige Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.

**Zu TOP 5 Antrag gem. § 12 GO SPD-Linden v. 17.11.2023-Einrichtung einer trägerübergreifenden Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Linden FA/0090/21-26
Vorlage: FA/0090/21-26**

Ausschussmitglied Hentschel erläutert den Antrag.

Bürgermeister Wedemann erklärt, dass der Notfallplan derzeit bereits überarbeitet wird. Des Weiteren teilt er mit, dass die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien, in anderen Kommunen ebenfalls wie in Linden gehandhabt wird. Die Schließung der Kita richtet sich anhand der Ferienbetreuung der Schulen. Die Notbetreuung findet immer im Wechsel der einzelnen Kitas statt. Es ist geplant, einen Pool an Fachkräften und Nichtfachkräften zu gründen, damit die Stadt flexible Personen hat, die als „Springer“ fungieren können.

Es entsteht eine angeregte Diskussion über den Inhalt des Antrages. Daraufhin schlägt Bürgermeister Wedemann vor, den vorliegenden Antrag mit einem Vertreter des Gesamtelternbeirat, einem Vertreter der antragsstellenden Fraktion, dem Team der Kitaverwaltung und ihm gemeinsam zu bearbeiten. Im nächsten Ausschuss kann dann ein Ergebnis vorgelegt werden.

Ausschussmitglied Hentschel begrüßt diesen Vorschlag.

Stadtverordneter Altenheimer teilt mit, dass der Bedarf über den Gesamtelternbeirat oder eine Umfrage in der Kita eruiert werden soll.

Ausschussvorsitzender Spangenberg fasst zusammen, dass der Vorschlag des Bürgermeisters Wedemann angenommen wird und eine Arbeitsgruppe aus je einem Vertreter des Gesamtelternbeirats, der antragsstellenden Fraktion, einer Person aus dem Team der Kitaverwaltung und dem Bürgermeister gegründet wird, um eine zielführende Lösung für die Schlie-

ßungszeiten insbesondere in den Sommerferien zu erarbeiten. Im Nachgang kann der Antrag entsprechend reguliert werden.
Darüber erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Antrag bleibt somit im Geschäftsgang und wird nach erfolgter Bearbeitung neu eingebracht bzw. umformuliert.

Zu TOP 6 Verschiedenes

1. Sachstand Spielplatz Nördlich Breiter Weg
Ausschussvorsitzender Spangenberg erfragt den Sachstand bzgl. des Spielplatzes Nördlich Breiter Weg. Bürgermeister Wedemann teilt mit, dass das Planungsbüro beauftragt wurde, den B-Plan zu ändern. Der Planer des Spielplatzes wird dann auch berücksichtigen, dass eine entsprechende gedimmte Geräuschkulisserie eingeplant wird. Sobald die Pläne bekannt sind, werden diese, in einem Ausschuss vorgelegt. Wobei dies vermutlich im BPU-Ausschuss erfolgen wird.
2. Besetzung der offenen Stelle der Jugendpflege
Auf Nachfrage von Stadtverordneter Lang teilt Bürgermeister Wedemann mit, dass diese Stelle erst nach Genehmigung des Haushaltes ausgeschrieben werden soll. Da diese als unbefristete Stelle im Stellenplan eingestellt wurde und somit die Chance auf passende Bewerber erhöht wird.
3. Sachstand Volkshalle
Auf Nachfrage von Stadtverordnetem Dr. Schütz teilt Bürgermeister Wedemann mit, dass am Donnerstag im Magistrat, der Auftrag an das Planungsbüro beschlossen wird. Der weitere Zeitplan ist somit derzeit noch nicht absehbar.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Sitzungsende: 21:23 Uhr

.....
Vorsitzender Matthias Spangenberg

.....
Protokollantin Anne Meerstein